

ZH_OBERGERICHT SB230076 vom 10. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230076

FR: ZH_OBERGERICHT SB230076 du 10 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230076 del 10 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte das Gespräch mit dem Privatkläger heimlich mit ihrem Mobiltelefon aufgezeichnet hat. Erschwerend kommt der Umstand hinzu, dass das Gespräch von ihr nicht nur aufgezeichnet, sondern auch genutzt wurde, um den Privatkläger zu manipulieren und zu versuchen, ihn zu einem Geständnis zu bewegen. Sie hat dabei das Vertrauen des Privatklägers in seine Privatsphäre missbraucht. In objektiver Hinsicht wiegt das Tatverschulden aber dennoch nicht schwer.

E. 1.1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, sie habe am 29. September 2019 um ca. 20.30 Uhr, während sie ihr Fahrzeug auf der Autobahn von

- 18 - I. _____ Richtung Zürich bis zur Ausfahrt J. _____ lenkte, dem Privatkläger mit der rechten Hand ans Kinn gegriffen und seinen Kopf in ihre Richtung gedreht, ihm mehrfach mit geschlossener Hand auf den Oberschenkel und mit der rechten Faust gegen die Brust geschlagen und ihm gesagt, er werde entweder sprechen oder sie werde sie beide umbringen. Weiter habe die Beschuldigte mehrfach auf der Überholspur bewusst nach links gelenkt, sodass sich der Privatkläger gezwungen gesehen habe, ins Lenkrad zu greifen, woraufhin ihn die Beschuldigte mit der Faust ins Gesicht, gegen die Brust und auf den Oberschenkel geschlagen habe. Die Beschuldigte habe weiter geäußert, sie habe keine Angst, sich umzubringen, sie habe dies schon einmal versucht. Auch habe sie das Fahrzeug mehrfach bewusst stark, teilweise bis zu 170 km/h, beschleunigt und sei dem vorderen Fahrzeug nahe aufgefahren, um dann stark abzubremsen, sodass nachfolgende Fahrzeuge auch stark hätten bremsen müssen, wobei sie die Spur teilweise ruckartig gewechselt habe, ohne einen Blinker zu setzen. Schliesslich sei die Beschuldigte auf der Autobahn gewollt in Richtung von Warnlichtern einer Spuraufhebung gefahren und kurz davor ausgewichen (Urk. 31 S. 2 f.). Durch die Äusserungen, Tätlichkeiten und Fahrmanöver habe die Beschuldigte den Privatkläger bewusst verängstigt, um ihn zu einem Gespräch und der Weiterführung der Beziehung zu bringen (Urk. 31 S. 3).

E. 1.1.2

Die Vorinstanz erachtete den Vorwurf als nicht erstellt (Urk. 64 S. 9 ff.).

E. 1.2

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte das Gespräch mit dem Privatkläger bewusst und gezielt mit ihrem Mobiltelefon aufgezeichnet hat, wobei sie wusste, dass das Aufzeichnen eines nichtöffentlichen Gesprächs ohne Einwilligung des

Gesprächspartners rechtswidrig ist. Sie handelte mithin mit direktem Vorsatz. Die Tat ereignete sich zudem über einen Zeitraum von über einer Stunde, was auf eine gezielte und ausdauernde Durchführung der Tat hinweist. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive jedenfalls nicht zu relativieren.

- 39 -

E. 1.3

Es erscheint angemessen, für das unbefugte Aufnehmen von Gesprächen eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen festzusetzen. 2. Täterkomponente

E. 1.3.1

Aussagen des Privatklägers Der Privatkläger sagte erstmals und einzig anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13. Oktober 2020 zur gegenständlichen Fahrt aus. Die Vorinstanz fasste seine Aussagen korrekt zusammen: Der Privatkläger schilderte, er habe die Beziehung zur Beschuldigten beendet, wogegen sie sich gewehrt habe und auf der Autobahn völlig durchgedreht sei. Da er sie ignoriert habe, habe sie mit einer Hand das Fahrzeug gelenkt und mit der anderen Hand sein Kinn ergriffen und seinen Kopf in ihre Richtung gedreht. Als der Privatkläger wiederholt habe, dass die Beziehung beendet sei, habe die Beschuldigte ihm mit geschlossener Hand auf den Oberschenkel und mit der Faust gegen die Brust geschlagen. Als der Privatkläger weiter geschwiegen habe, sei es während einer gewissen Zeit ruhig gewesen. Dann habe die Beschuldigte jedoch begonnen, sie beide mit dem Tod zu bedrohen. Sie habe gesagt, entweder spreche er oder sie werde sie beide umbringen. Der Privatkläger habe sie ermahnt, ihr Fahrzeug zu fahren und sich normal zu benehmen, und die Beschuldigte habe dann immer wieder von der Überholspur links in Richtung der Leitplanke gelenkt, wodurch der Privatkläger ins Lenkrad greifen müssen. Weiter habe sie gesagt, keine Angst davor zu haben, sich umzubringen, da sie dies schon einmal versucht habe, wobei sie wiederholt gefragt habe, ob der Privatkläger denke, dass sie es nicht machen würde (Urk. 6/9 S. 7 f.). Die Fahrt sei lebensgefährlich gewesen, die Beschuldigte habe auch stark beschleunigt, sodass sie sehr nahe auf das voranfahrende Fahrzeug aufgefahren sei und danach stark abgebremst habe, woraufhin das Fahrzeug hinter ihr gehupt habe. Der Privatkläger habe wiederholt, dass es nichts mehr zu bereuen gäbe und die Beziehung beendet sei, wenn sie im MZU ankämen, woraufhin die Beschuldigte ohne den Blinker zu setzen die Spur gewechselt habe und wiederum nahe auf das voranfahrende Fahrzeug aufgefahren sei. Zudem habe

- 20 - sie den Privatkläger immer wieder gefragt, ob er ihr Freund sei. Der Privatkläger gab zu Protokoll, er habe während der gesamten Fahrt gedacht, dass er sterben würde, und äusserte zudem, dass man der Beschuldigten keinen Führerausweis aushändigen sollte (Urk. 6/9 S. 8). Auf entsprechende Frage hin erklärte der Privatkläger, der Vorfall habe sich auf der Autobahn zwischen K._____ und L._____ ereignet, wo genau es örtlich gewesen sei, könne er jedoch nicht mehr sagen. Auf die Frage zur gefahrenen Geschwindigkeit hin brachte er vor, die Beschuldigte sei, ohne andere Fahrzeuge in Sichtweite, bis zu 170 oder 180 km/h schnell gefahren (Urk. 6/9 S. 8). Die Gefahr einer Kollision hätte eigentlich immer bestanden, da die Beschuldigte keinen Blinker gesetzt und auch rechts überholt habe. Des Weiteren sei die Beschuldigte auf Warnlichter vor einer Baustelle zugefahren und erst im letzten Moment ausgewichen. Der Privatkläger habe Angst um sein Leben gehabt, jedoch niemanden telefonisch kontaktiert, da er sich auf die Beschuldigte konzentrieren müssen (Urk. 6/9 S. 9).

E. 1.3.2

Aussagen der Beschuldigten Die Vorinstanz fasste die Aussagen der Beschuldigten zutreffend zusammen: Zur gegenständlichen Fahrt machte die Beschuldigte anlässlich ihrer polizeilichen Ein- vernahme Aussagen, erwähnte jedoch keinerlei Vorkommnisse im Fahrzeug, sondern brachte lediglich vor, sie habe das Fahrzeug in der Nähe des MZU angehalten, um mit dem Privatkläger zu sprechen, da er mit ihr Schluss gemacht habe. Er sei es jedoch gewesen, der tätlich geworden sei, und nicht sie (Urk. 4/1 S. 3). Dasselbe wiederholte die Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. Juni 2020, wobei sie zur Fahrt selbst nichts vorbrachte (Urk. 6/1 S. 28). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. Oktober 2020 bestritt sie die Vorwürfe. Sie gab zwar zu, dass der Privatkläger an diesem Tag die Beziehung zu ihr beendet und sie äusserst hartnäckig verlangt habe, dass er ihr zuhören, sie habe aber lediglich gewollt, dass er mit ihr spreche, und sie sei nicht tätlich gegen ihn geworden. Wenn einer auf der Fahrt handgreiflich geworden sei, dann sei es der Privatkläger gewesen (Urk. 6/15 S. 15). Die Beschuldigte bestritt auf entsprechenden Vorhalt hin explizit, dass es kritische Fahrmanöver gegeben habe und sie fast gegen eine Baustellenabschränkung ge-

- 21 - fahren sei (Urk. 6/15 S. 16). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12. Juli 2022 führte die Beschuldigte aus, sie könne sich an die Vorwürfe und die diesbezügliche Befragung durch die Staatsanwaltschaft erinnern, und bestritt die Vorwürfe nach wie vor. An die Fahrt könne sie sich jedoch nicht mehr erinnern, da es schwierig sei, zweieinhalb bis drei Jahre zurückzuschauen (Prot. I S. 37). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab sie auf Vorhalt des entsprechenden Anklagevorwurfs lediglich an, dass das nicht stimme (Prot. II S. 47 f.).

E. 1.4

Die Beschuldigte hat mehrfach physische Gewalt gegen den Privatkläger angewendet. Dazu gehören das Greifen an sein Kinn, das Schlagen gegen den Oberschenkel, die Brust und das Gesicht. Dies stellt eine direkte körperliche Einwirkung dar, die als Gewalt im Sinne von Art. 181 StGB zu qualifizieren ist. Weiter hat die Beschuldigte dem Privatkläger gemäss erstelltem Sachverhalt gedroht, sie werde "sie beide umbringen", wenn er nicht mit ihr spreche. Eine solche Todesdrohung stellt zweifellos eine Androhung ernstlicher Nachteile im Sinne von Art. 181 StGB dar. Ferner können auch das ruckartige Fahren, das abrupte Beschleunigen bis zu 170 km/h, das Naheuffahren und der Spurwechsel ohne Blinken sowie das absichtliche Lenken in Richtung von Warnlichtern mit einem riskanten Ausweichen in letzter Sekunde als Handlungen, welche den Eindruck einer Bedrohung erzeugen, gewertet werden. Die von der Beschuldigten verwendeten Mittel sind per se unerlaubt. Ziel der Beschuldigten war es, den Privatkläger zu einem Gespräch und der Weiterführung der Beziehung zu bewegen. Dieses Verhal-

- 31 - ten sollte durch die Anwendung von Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile erzwungen werden. Der Privatkläger war durch die Handlungen der Beschuldigten nachweislich verängstigt und fühlte sich gezwungen, auf sie einzugehen. Die Beschuldigte hat damit ihr Ziel – nämlich Druck auf den Privatkläger auszuüben, um ein Gespräch zu erzwingen – erreicht.

E. 1.4.1

Die Aussagen des Privatklägers weisen zwar keine Widersprüche auf, jedoch ist zu beachten, dass er nur einmal zum gegenständlichen Vorfall aussagte. Seine Aussagen fielen

indes auch sehr detailliert, stringent und chronologisch nachvollziehbar aus. Zudem war er in der Lage, seine Gefühle und die Gespräche zwischen ihm und der Beschuldigten situationsadäquat wiederzugeben. Des Weiteren handelt es sich um eine originelle Beschreibung des Vorfalls, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Wenn die Vorinstanz bei der Würdigung seiner Aussagen erwägt, es erscheine aufgrund seiner früheren Verurteilungen zu Gewaltdelikten und der teilweise eingestandenen Ohrfeigen als unglaubhaft, wenn er sein Verhalten während der Fahrt und trotz massiver Provokationen und Aggressionen seitens der Beschuldigten als rein defensiv beschreibe, dann stellt sie dabei auf die allgemeine Glaubwürdigkeit des Privatklägers ab, ohne die konkret von ihm gemachten Aussagen zu würdigen, was nicht zulässig ist. Dieser Ansicht kann daher nicht gefolgt werden.

E. 1.4.2

Bezüglich der Aussagen der Beschuldigten ist festzuhalten, dass sie diejenige war, welche schon anlässlich der polizeilichen Einvernahme die betreffende Autofahrt schilderte und geltend machte, der Privatkläger habe sie anlässlich des Streits bei einem Waldstück in der Nähe des MZU gehohlet (Urk. 4/1 F/A 18). Die Ereignisse im Auto während der Fahrt schilderte die Beschuldigte vom Privatkläger abweichend. Sie bestritt jegliches Fehlverhalten ihrerseits. Sie schilderte aber auch, dass sie, als sie den Privatkläger am gegenständlichen Sonntagabend ins MZU gefahren habe, im Auto gestritten hätten, woraufhin sie bei einem Waldstück in der Nähe des MZU angehalten habe, um zu reden (Urk. 6/1 S. 28). Ange-

- 22 - sichts ihres impulsiven Charakters erscheint es nicht glaubhaft, dass sie während dieser – offenbar emotional geladenen – Auseinandersetzung lediglich ruhig mit dem Privatkläger sprechen wollte und selber nicht handgreiflich geworden ist. Ihre Aussagen sind im Kern zwar konsistent, da sie die Vorwürfe durchgehend bestritten hat, sie leiden aber unter wechselnden Detaillierungsgraden. Sie scheinen darauf abzielen, die Vorwürfe pauschal abzuwehren, ohne auf Details einzugehen oder alternative Erklärungen für mögliche Ereignisse zu liefern. Ausserdem kann die wiederholte Betonung, dass der Privatkläger tötlich geworden sei, als Versuch gewertet werden, die Verantwortung lediglich auf ihn abzuwälzen.

E. 1.4.3

Des Weiteren ist es zwar schwer nachvollziehbar, wie die junge Fahrzeugführerin – die ihre Fahrprüfung erst kurz vor dem Vorfall abgelegt hatte – die vom Privatkläger angegebene Geschwindigkeit von teilweise bis zu 170 oder 180 km/h erreicht haben und ihn in der beschriebenen Weise tötlich angreifen konnte, ohne einen Unfall zu bauen. Allerdings kann ein solcher Tatablauf nicht ausgeschlossen werden insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Beschuldigte im damaligen Zeitpunkt in einer emotional belasteten Situation war, zumal der Privatkläger kurz zuvor die Beziehung mit ihr beendet hatte. Diese Umstände könnten ihre Wahrnehmung und ihr Verhalten in dem fraglichen Moment beeinflusst haben. Aufgrund der bei den Akten liegenden Chat-Nachrichten steht fest, dass die Beschuldigte zu impulsivem sowie gewaltbereitem Handeln neigte, insbesondere wenn es um den Wunsch ging, die Beziehung zum Privatkläger nicht zu beenden. Angesichts dessen ist es nicht abwegig, dass sie den Privatkläger auf diese Weise zu einem Gespräch drängen wollte. Es erstaunt entgegen der Vorinstanz zudem nicht, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer eine Meldung bei der Polizei erstattet hat, selbst wenn die

Beschuldigte tatsächlich über eine längere Zeit derart auffällig und gefährlich gefahren sein soll. Es kommt häufig vor, dass Verkehrsteilnehmer Vorfälle im Strassenverkehr zwar beobachten, indes auf eine Meldung verzichten. Oft werden gefährliche oder auffällige Fahrweisen als Einzelfall wahrgenommen, der nicht weiterverfolgt wird, insbesondere wenn keine unmittelbare Gefahr für das eigene Fahrzeug besteht oder wenn es – wie vorliegend – nicht tatsächlich zu einem Unfall gekommen ist. In vielen Fällen bleibt eine solche Beobachtung daher ohne Konsequenzen und wird nicht bei der Polizei ge-

- 23 - meldet. Jedenfalls widerlegt der Umstand, dass keine Meldung an die Polizei erfolgte, die Aussagen des Privatklägers nicht. Schliesslich brachte der Privatkläger eine plausible Erklärung vor, weshalb er nur elf Tage nach der gegenständlichen Fahrt wieder zur Beschuldigten ins Auto gestiegen sei und sich zu seiner Tante habe fahren lassen. Namentlich gab er an, eine Fahrt mit der Beschuldigten den öffentlichen Verkehrsmitteln vorgezogen zu haben, da er eine öffentliche Szene habe vermeiden wollen (Urk. 6/9 S. 13; Urk. 6/17 S. 10).

E. 1.5

Die Beschuldigte handelte vorsätzlich, da sie die genannten Handlungen bewusst ausführte, um den Privatkläger zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Der Vorsatz umfasst sowohl die Anwendung von Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile als auch das Ziel, den Privatkläger zu einem Gespräch und der Weiterführung der Beziehung zu bewegen. 2. Fazit Da weder Rechtfertigungsgründe noch Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, ist die Beschuldigte der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig zu sprechen. B. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Anklagevorwurf 4) 1. Objektiver und subjektiver Tatbestand Den objektiven Tatbestand von Art. 179ter Abs. 1 StGB erfüllt, wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der anderen am Gespräch Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich (OFK/StGB-DONATSCH, 21. Aufl. 2022, StGB 179ter N 7). Mit der Vorinstanz (Urk. 64 S. 26) ist festzuhalten, dass die Beschuldigte, indem sie das private Gespräch ohne Einverständnis des Privatklägers aufnahm und dies mit Wissen und Willen tat, den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 179ter Abs. 1 StGB erfüllt hat. 2. Rechtfertigungsgrund

E. 2

Beweisanträge vor Berufungsinstanz

E. 2.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte am 19. November 2019 dem Privatkläger ihr Fahrzeug für eine nicht unbeachtliche, aber dennoch eher kurze Strecke überliess. Zudem warf sie die Zündschlüssel neben ihr Fahrzeug und entfernte sich dann. Sie teilte dem Privatkläger zwar per Mobiltelefon mit, er könne nachhause fahren und sie nehme den Zug, dennoch nahm der Privatkläger die Schlüssel von sich aus an sich und lenkte anschliessend das Fahrzeug. Die Tathandlung der Beschuldigten beschränkte sich daher eigentlich auf das Zugänglichmachen des Zündschlüssels. Bezüglich der Fahrt an einem Wochenende anfangs November 2019 ist mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass die Strecke, auf welcher die Beschuldigte dem Privatkläger ihr Fahrzeug überliess, jeweils lediglich wenige Kilometer betrug und somit auch nur sehr kurz dauerte. Zudem fand die Fahrt in der Nacht zwischen 02.00 und 04.00 Uhr statt, als mutmasslich sehr wenig Verkehr auf der Strasse

unterwegs war, was das Gefahrenpotential minimiert. Gemäss Aussagen der Beschuldigten soll der Privatkläger zudem darauf bestanden haben, sie ins Spital zu fahren (Urk. 6/20 S. 20). Die objektive Tatschwere ist daher für beide Ta- ten im untersten Bereich anzusetzen.

E. 2.1.1

Zu den persönlichen Verhältnissen ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 64 S.) und hier rekapitulierend festzuhalten, dass die Beschuldigte angab, als Einzelkind bei ihrer Mutter aufgewachsen zu sein. Im Mai 2020 habe sie die naturwissenschaftliche Matura abgeschlossen und im September 2020 ein Studium der Psychologie mit Nebenfach Biomedizin an der Universität Zürich begonnen. Da aufgrund der COVID-Situation jedoch alle Vorlesungen online stattfanden, habe sie sich entschieden, ein Zwischenjahr ein- zulegen und arbeiten zu gehen. Von Mitte November 2020 bis Mitte März 2021 habe sie daher im Spital O._____ in der Pflege gearbeitet. Danach habe sie be- gonnen, für den Numerus clausus zu lernen, um Medizin zu studieren (Urk. 28/6 S. 2). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gab die Beschuldigte an, sie habe den Numerus clausus und ihre Pläne, im Sommer 2022 einen Sprach- aufenthalt in P. _____ [Stadt in Frankreich] zu machen, um ein Jahr verschieben müssen, es sei jedoch immer noch ihr grosser Wunsch, Medizin zu studieren (Prot. I S. 34). Bis zum nächsten Termin des Numerus clausus werde sie zuerst ein halbes Jahr im Stundenlohn arbeiten gehen und danach einen Vorbereitungs- kurs besuchen. Als Plan B könne sie sich eine Lehre im Gesundheitswesen vor- stellen (Prot. I S. 37). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte die Beschul-

- 37 - digte, dass ihr erster Versuch, den Numerus Clausus zu bestehen, gescheitert sei. Sie habe in der Folge ein viermonatiges Praktikum im Spital O._____ ge- macht. Danach habe sie ein dreimonatiges Praktikum in einer Kita gemacht. Sie habe die Arbeitswelt entdecken wollen und habe auch als Covid-Testerin gearbei- tet sowie in einer Bäckerei. Im September bis November 2023 habe sie eine Wei- terbildung beim Schweizerischen Roten Kreuz gemacht. Insbesondere habe sie den Pflegehelferkurs absolviert, damit sie in der Spitex arbeiten könne. Seit Fe- bruar 2023 sei sie bei der Spitex Q._____ angestellt, aber aktuell wegen eines Bandscheibenvorfalls krankgeschrieben. Ausserdem gab die Beschuldigte an, am

E. 2.1.2

Zu ihrem Gesundheitszustand erklärte die Beschuldigte, sie leide physisch an der Vorerkrankung Mukoviszidose und kurz vor der vorinstanzlichen Hauptver- handlung habe sie wegen einer starken Infektion wiederholt stationäre Spitalauf- enthalte gehabt. Die Infektion sei jedoch wieder abgeklungen (Urk. 28/6 S. 2; Prot. I S. 34 f.). Nachdem die Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftli- chen Befragung im März 2021 angab, es gehe ihr psychisch recht gut, gab sie an der Hauptverhandlung zu Protokoll, sie habe gesundheitliche wie auch psychi- sche Probleme, habe sich wieder isoliert und befinde sich in einem Tief. Sie ver- suche jedoch trotzdem, das Beste aus ihrer Situation zu machen. Sie nehme Anti- depressiva ein und warte auf einen Termin, um wieder in psychologische Thera- pie zu gehen, weil sie realisiert habe, dass ihr das helfe (Prot. I S. 34 ff.). Anläss- lich der Berufungsverhandlung gab die Beschuldigte an, ihr gehe es aktuell ge- sundheitlich den Umständen entsprechend – trotz der zystischen Fibrose – gut. Ihrer Lunge und Nase gehe es gut dank einem relativ teuren Medikament, das seit März 2021 zulässig sei. Momentan leide sie aber an einem Bandscheibenvor- fall (Prot. II S. 42 f.).

E. 2.1.3

Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben der Beschuldigten geben mit der Vorinstanz zu keinen strafzumessungsrelevanten Bemerkungen Anlass.

- 38 -

E. 2.2

Beim subjektiven Verschulden ist mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte zwar bei beiden Fahrten mit direktem Vorsatz handelte. Der Entschluss, ihr Fahrzeug dem Privatkläger zu überlassen, ergab sich jedoch beide Male spontan aus der Situation beziehungsweise aus der Not heraus und war nicht geplant. Bei der Fahrt vom 19. November 2019 spielte wohl auch die Beziehungsdynamik zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger eine gewisse Rolle bei ihrer Entscheidung, auch wenn dies die Tat nicht zu rechtfertigen vermag. Bei der Fahrt an einem Wochenende anfangs November 2019 überliess die Beschuldigte dem Privatkläger ihr Fahrzeug, weil sie wegen einer starken Blasenentzündung ins Spital gelangen musste und aufgrund ihrer Schmerzen nicht selbst fahren konnte. Ihre Beweggründe waren daher zwar verständlich, aller-

- 41 - dings hätte sie es vorziehen müssen, sich von jemand anderem fahren zu lassen. Die subjektive Tatschwere ändert daher nichts an der objektiven Tatschwere.

E. 2.3

Das Verschulden der Beschuldigten ist insgesamt unter Würdigung aller Umstände als sehr leicht einzustufen. Die hypothetische Einsatzstrafe für die Tatkomponente ist daher für beide Fahrten bei 15 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen. 3. Täterkomponente

E. 2.4

Auszufällende Strafe Es sind weder straf erhöhende noch strafmindernde Zumessungskriterien ersichtlich. Folglich bleibt es für das unbefugte Aufnehmen von Gesprächen bei der hypothetischen Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen Geldstrafe. D. Mehrfaches Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine nicht führungsberechtigte Person (Anklagevorwurf 3) 1. Vorbemerkung Vorwegzunehmen ist, dass die Vorinstanz das Verhalten der Beschuldigten hinsichtlich Anklagevorwurf 3 als Verstoss gegen Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG würdigte. Indem die Beschuldigte dem Privatkläger eingestandenermassen ihr Fahrzeug Anfang November 2019 für eine Fahrt ins Spital K. _____ und am 19. November 2019 für eine Fahrt im R. _____ überliess, obwohl er in diesem Zeitraum über kei-

- 40 - nen gültigen Führerausweis verfügte, was der Beschuldigten bekannt war, erfüllte sie mehrfach den Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG. 2. Tatkomponente

E. 3

Antrag um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege Mit der Berufung stellte Rechtsanwalt MLaw X1. _____ den Antrag, es sei dem Privatkläger ab Urteilszeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und der Unterzeichnete als unentgeltlicher Vertreter des Privatklägers zu ernennen, und begründete diesen (Urk. 66 S. 3 f. und S. 5 ff.). Dem Privatkläger wurde im vorliegenden Verfahren – entsprechend der Bestellung der amtlichen Verteidigung im Verfahren gegen ihn als Beschuldigten (SB230075) – unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Dass seit dem 1. Januar 2024 teilweise eine neue Strafprozessordnung gilt, hat auf das vorliegende Beru-

- 14 - fungsverfahren keine Auswirkung, erging doch der angefochtene Entscheid am 18. Juli 2022 und damit vor Inkrafttreten der Revision (Art. 453 Abs. 1 StPO). Demzufolge besteht die unentgeltliche Rechtspflege auch vor Berufungsinstanz fort, weshalb der Antrag von Rechtsanwalt MLaw X1. _____ gegenstandslos ist. III. Sachverhalt A. Vorbemerkungen 1. Beweisgrundsätze

E. 3.1

Persönliche Verhältnisse Die persönlichen Verhältnisse sind vorliegend nicht strafzumessungsrelevant (vgl. dazu oben Erw. V.B.2.1).

E. 3.1.1

In Anklagevorwurf 5 (in der Anklageschrift falsch mit Ziffer 4 bezeichnet; vgl. Urk. 31 S. 4) wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe am 22. November 2019, um ca. 01.00 Uhr, durch eine im Stadtspital Triemli tätige Ärztin bei der Stadtpolizei Zürich Meldung machen lassen, dass sie eine Anzeige wegen Vergewaltigung und weiterer Delikte erstatten wolle. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 22. November 2019 und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 25. Juni 2020 sowie 30. Juli 2020 habe sie sodann Ausführungen gemacht im Wissen darum, dass ihre Ausführungen nicht der Wahrheit entsprechen würden, und in der Absicht, dass gegen den Privatkläger eine Strafuntersuchung eingeleitet werde, was auch der Fall gewesen sei. Diese Ausführungen hätten im Wesentlichen beinhaltet, dass der Privatkläger die Beschuldigte am 21. November 2019 mit einer Glasflasche bedroht und sie kurz danach zur Duldung von Geschlechtsverkehr gezwungen sowie ihr gegen ihren Willen ins Gesicht ejakuliert habe (Urk. 31 S. 4).

E. 3.1.2

Die Vorinstanz erachtete den Vorwurf als nicht erstellt (Urk. 64 S. 16 ff.).

E. 3.2

Straferhöhungsgründe Im Strafregisterauszug der Beschuldigten sind keine einschlägigen Vorstrafen vermerkt (Urk. 81). Ihren eigenen Angaben zufolge sei ihr Führerausweis lediglich einmal für die Dauer eines Monats entzogen worden, nachdem sie eine Rechtsvorrtrittsregel missachtet habe, was zu einem Sachschaden geführt habe (vgl. Urk. 28/6 S. 2). Dieser Vorfall hat jedoch mit der Vorinstanz vorliegend keine straf-erhöhende Wirkung.

E. 3.3

Strafminderungsgründe Die Beschuldigte brachte beide Vorfälle von sich aus vor und belastete sich damit selbst (Urk. 4/1 S. 5 f; Urk. 6/3 S. 12). Sie war auch danach vollumfänglich geständig (vgl. Urk. 6/3 S. 12; Urk. 6/20 S. 20), weshalb die Strafe angemessen zu senken ist. 4. Auszufällende Strafe Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungskriterien erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen, für das mehrfache Überlassen eines Fahrzeugs an eine nicht

- 42 - führungsberechtigte Person – isoliert betrachtet – eine hypothetische Einsatzstrafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen. E. Asperation der Geldstrafen Die hypothetische Einsatzstrafe für das unbefugte Aufnehmen von Gesprächen ist wie erwähnt auf 30 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips

rechtfertigt sich für das mehrfache Überlassen eines Fahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person eine Erhöhung um 5 Tagessätze, womit eine Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen Geldstrafe resultiert. F. Verletzung von Verkehrsregeln (Anklagevorwurf 2) 1. Hinsichtlich der von der Beschuldigten begangenen Verkehrsregelverletzung ist eine Busse auszusprechen (Art. 90 Abs. 1 SVG). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Maximalhöhe einer Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). Die Busse ist nach den Verhältnissen des Täters so zu berechnen, dass dieser die seinem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). 2. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte die sich schliessenden Bahnschranken tatsächlich übersah und damit nicht direktvorsätzlich handelte. Hinzu kommt, dass trotz ihrer Verkehrsregelverletzung kein Schaden entstand, was wohl auf die rasche Reaktion der Beschuldigten zurückzuführen ist. Zudem hat sie den Sachverhalt ohne Zögern eingeräumt, was ihre Einsicht und Kooperationsbereitschaft unterstreicht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist das Verschulden der Beschuldigten als leicht einzustufen. 3. Zu ihren finanziellen Verhältnissen gab die Beschuldigte bei ihrer staatsanwaltschaftlichen Befragung an, über ein Vermögen von rund Fr. 5'000.– zu verfügen und keine Schulden zu haben. Sie erklärte, von ihrem Vater monatlich Fr. 1'800.– zu erhalten, wovon sie Fr. 600.– für Versicherungen aufwenden müsse. Ihrer Mutter müsse sie für Kost und Logis nichts bezahlen (Urk. 28/6 S. 2). In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte sie, weiterhin bei ihrer Mutter zu wohnen, sich auf ein Medizinstudium vorzubereiten und regelmässig Unter-

- 43 - haltsbeiträge von Fr. 1'800.– von ihrem Vater zu beziehen (Prot. I S. 36). Sie äusserte zudem die Absicht, vor Beginn eines Vorbereitungskurses für den Numerus clausus ein halbes Jahr lang im Stundenlohn zu arbeiten (Prot. I S. 37). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab sie an, seit Februar 2024 bei der Spitex Q._____ angestellt zu sein. Wegen eines Bandscheibenvorfalles sei sie aktuell aber krankgeschrieben. Sie habe während den 1 ½ Monaten etwas verdient, aber nicht viel. Am 5. Juli 2024 werde sie ausserdem nochmals versuchen, den Numerus clausus zu absolvieren. Sie bestätigte ferner, nach wie vor monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'800.– von ihrem Vater zu erhalten. Inoffiziell habe sie zudem Schulden bei ihrer Mutter (Prot. II S. 42 f.). Mit der Vorinstanz ist zu schliessen, dass die Beschuldigte aufgrund ihres psychisch und teilweise physisch instabilen Gesundheitszustandes nicht in der Lage sein wird, bis zum von ihr angestrebten Studienbeginn in einem grösseren Arbeitspensum tätig zu sein oder ein bedeutendes Einkommen zu erzielen. 4. Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungskriterien erscheint es dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen, sie für die Verkehrsregelverletzung mit einer Busse von Fr. 600.– zu bestrafen. G. Höhe des Tagessatzes Vorliegend rechtfertigt sich aufgrund der Ausführungen zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Beschuldigten unter Erw. V.F.3 eine Tagessatzhöhe von Fr. 30.–. H. Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Der von der Vorinstanz angewandte Umwandlungssatz, wonach einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe Fr. 100.– Busse entsprechen (vgl. Urk. 64 S. 39), findet im Gesetz keinerlei Grundlage. Vielmehr ist insbesondere dann, wenn eine Tagessatzhöhe definiert wurde, die Ersatzfrei-

- 44 - heitsstrafe an diese anzupassen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 und BGE 146 IV 145 E. 2.8). Die Ersatzfreiheitsstrafe ist deshalb auf 20 Tage festzulegen. I. Fazit zur

Strafzumessung In Würdigung sämtlicher dargelegten Strafzumessungsgründe ist die Beschuldigte mit 7 Monaten Freiheitsstrafe, 35 Tagessätzen zu Fr. 30.– Geldstrafe und Fr. 600.– Busse zu bestrafen. J. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs zutreffend dargelegt (Urk. 64 S. 39). Darauf kann verwiesen werden. 2. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs aufgrund der auszufällenden Freiheitsstrafe von 7 Monaten sowie der Geldstrafe gegeben. Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass bei der Beschuldigten keine ungünstige Legalprognose vorliegt, was die Anordnung des vollbedingten Strafvollzugs grundsätzlich auch in subjektiver Hinsicht erlaubt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz kann ohne Weiteres vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 64 S. 39 f.). Insbesondere ist vorliegend nochmals festzuhalten, dass die Beschuldigte bislang noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde (vgl. Urk. 81). Ihr Vorleben und ihre aktuellen persönlichen Verhältnisse sind zudem weitgehend stabil: Sie hat eine ausgezeichnete Ausbildung abgeschlossen und beabsichtigt, ein Medizinstudium aufzunehmen. Sollte sie den Numerus clausus nicht bestehen, plant sie eine berufliche Laufbahn im Gesundheitsbereich (vgl. Prot. II S. 41-43). Zudem ist die Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft (vgl. Urk. 81). Die vorliegend zu beurteilenden Straftaten dürften zum Teil auch auf die toxische Beziehung zum Privatkläger zurückzuführen sein, die mittlerweile beendet ist. Das Fahrzeug, mit dem sie die

- 45 - weiteren Delikte begangen hat, hat die Beschuldigte ausserdem bereits verkauft (Urk. 28/6 S. 2). Es gibt daher keine Anhaltspunkte, die auf eine Wiederholungsgefahr hindeuten, sodass der Beschuldigten eine positive Prognose gestellt werden kann. 3. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass sich die Beschuldigte auch unter dem Eindruck der bedingten Strafen künftig wohl verhalten wird. Der Beschuldigten kann daher der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe gewährt werden, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). VI. Zivilansprüche Der Privatkläger beantragt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– wegen falscher Anschuldigung (Urk. 48 S. 2 und 81 f.; Urk. 92 Rz. 73). Vorliegend bleibt es in Anwendung des Prinzips in dubio pro reo beim Freispruch der Beschuldigten hinsichtlich des Vorwurfs der falschen Anschuldigung. Der Privatkläger ist deshalb mit seiner Genugtuungsforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). VII. Kosten 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Nachdem es im Berufungsverfahren im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil zu zusätzlichen Schuldsprüchen (wegen Nötigung und unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen) kommt, es indes auch bei einigen Freisprüchen bleibt, rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte der Beschuldigten aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im

- 46 - Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge

gutgeheissen wurden (vgl. BSK StPO-DOMEISEN, a.a.O., Art. 428 N 6). Der Privatkläger obsiegt mit seinen Berufungsanträgen insofern, als er einen Schuldspruch wegen Nötigung und wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen erreicht. Demgegenüber bleibt es beim Freispruch wegen falscher Anschuldigung und es ergeht ein Nichteintretensbeschluss in Bezug auf den Antrag des Privatklägers auf Schuldspruch wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln. Demnach rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers, zur Hälfte der Beschuldigten und zur Hälfte dem Privatkläger aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt hinsichtlich der weiteren Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt beim Privatkläger ausgeschlossen (vgl. BGE 145 IV 90 E. 5). Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers ebenfalls einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Privatklägers bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO; vgl. auch BGE 143 IV 154 E. 2.3.5).

E. 3.4

Würdigung der Beweismittel

E. 3.4.1

Im Verfahren gegen den Privatkläger (SB230075) wurde der Vorfall mit der Glasflasche – abgesehen vom Versetzen der Beschuldigten in Todesangst – als erstellt erachtet und der Privatkläger der versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen (vgl. Prot. II S. 68). Vorliegend ist damit der Vorwurf der falschen Anschuldigung lediglich hinsichtlich der vorgeworfenen Vergewaltigung zu prüfen. Die Beschuldigte deponierte ihre Aussagen, wie im Anklagesachverhalt umschrieben, und zweifellos in der Absicht, dass gegen den Privatkläger eine Strafuntersuchung eingeleitet wird. Allerdings erscheint fraglich, ob erstellt werden kann, dass die Beschuldigte ihre Aussage im Wissen darum deponierte, dass diese nicht der Wahrheit entsprachen.

E. 3.4.2

Hinsichtlich der konkreten Aussagewürdigung kann auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz vorab verwiesen werden. Die Vorinstanz kam zurecht zum Schluss, dass der streitgegenständliche Sachverhalt in Anwendung des Prinzips in dubio pro reo nicht erstellt werden kann (Urk. 64 S. 16 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die folgenden Ausführungen rekapitulieren und verdeutlichen die vorinstanzlichen Erwägungen teilweise.

- 26 -

E. 3.4.3

Die Vorinstanz fasste die wesentlichen Aussagen der Beschuldigten und des Privatklägers zutreffend zusammen. So sagte die Beschuldigte aus, dass der Privatkläger gegen ihren Willen in sie eingedrungen sei, sie sich mit den Beinen sowie verbal gewehrt habe, er jedoch nicht darauf eingegangen sei und ihr danach, ihre Arme mit seinen Beinen fixierend, ins Gesicht ejakuliert habe (u.a. Urk. 4/1 S. 10). Der Privatkläger hingegen machte geltend, der Geschlechtsverkehr der Parteien sei einvernehmlicher

"Versöhnungssex" gewesen (Urk. 6/6 S. 6 und 8; Urk. 6/20 S. 10; Prot. I S. 17; Prot. II S. 32). Dass er der Beschuldigten ins Gesicht ejakuliert habe, gab er zu, dies sei jedoch eine übliche Praxis der Parteien gewesen (Urk. 6/6 S. 6; Urk. 6/20 S. 10).

E. 3.4.4

Das Verhalten der Beschuldigten nach der angeblichen Tatnacht am 21. November 2019 wirft Fragen auf. So verliess sie am Morgen mit dem Privatkläger seinen Wohnort im M._____ und fuhr ihn zu einer Bank, um danach zu ihm zurückzukehren, wo beide bis zum Mittag schliefen (Urk. 4/1 S. 13; Urk. 6/1 S. 16). Daraufhin ersuchte die Beschuldigte im MZU, dessen Betreuer eigentlich für den Privatkläger zuständig waren, um Begleitung ins Spital zu einem medizinischen Untersuch, worüber sie den Privatkläger informierte. Dieser erschien auf Wunsch der Beschuldigten hin sogar im Notfall des Spitals (vgl. Urk. 4/1 S. 14; Urk. 6/1 S. 20). Nach weiteren Untersuchungen auf eine Vergewaltigung hin in der Frauenklinik des Spitals Triemli ging die Beschuldigte abends sogar abermals zum Privatkläger ins M._____ und versuchte, ihm mit einer heimlichen Sprachaufnahme ein Geständnis zu entlocken (Urk. 4/1 S. 16 f.; Urk. 6/1 S. 22; Prot. II S. 50). Die Idee dazu kam ihr aufgrund eines vorher heimlich gelesenen Chats des Privatklägers mit seinem Freund N._____, worin Letzterer ein solches Vorgehen vorschlug (vgl. Urk. 4/1 S. 15 f.). Auch am nächsten Tag während der polizeilichen Befragung hatte die Beschuldigte noch unerlaubten Kontakt zum Privatkläger und warnte ihn vor der Polizei, um ihn noch ein letztes Mal sehen zu können (Urk. 6/1 S. 23 f.).

E. 3.4.5

Auch die Beschuldigte erkannte die Widersprüchlichkeit ihres Verhaltens und erklärte, sie sei am Mittag nach dem Schlafen sehr schockiert über sich selbst gewesen, habe sich gefragt, weshalb sie noch beim Privatkläger sei, und

- 27 - habe den Entschluss gefasst, zu gehen (Urk. 4/1 S. 13; Urk. 6/1 S. 16). Weiter sei sie ins MZU gegangen, weil dort Sozialpädagogen arbeiten würden, von denen sie dachte, dass sie ihr helfen könnten, ohne dass sie etwas Belastendes gegen den Privatkläger hätte vorbringen müssen (Urk. 4/1 S. 14). Sie habe einerseits aus Liebe nichts sagen wollen, andererseits sei sie trotzdem dorthin gegangen und habe ins Spital begleitet werden wollen (Urk. 6/1 S. 17; Urk. 6/3 S. 10). Wieso sie dem Privatkläger nach der Anzeige geschrieben habe, er solle sich verstecken, damit sie sich noch einmal hätten sehen können – sie habe ihm damit nicht zur Flucht verhelfen, sondern sich verabschieden wollen –, konnte sie nicht erklären, es sei völlig paradox gewesen. Nüchtern betrachtet sei es im Nachhinein für sie zudem völlig unverständlich, dass sie den Privatkläger am Tag zuvor noch zu sich auf den Notfall gerufen habe (Urk. 6/3 S. 15). Die Beschuldigte erklärte zudem, sie habe eine rationale und eine emotionale Seite gehabt, und erkannte selbst, dass ihr Verhalten widersprüchlich erscheine (Urk. 6/1 S. 24). Schliesslich gab sie auch zu, ihr sei bewusst, dass gewisse Verhaltensmuster dem Privatkläger gegenüber nicht normal gewesen seien, aber es seien oft Hilferufe gewesen (Urk. 6/15 S. 20). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie nochmals aus, in ihr drinnen habe damals eine Ambivalenz, ein Chaos, ein Widerspruch geherrscht (Prot. II S. 49).

E. 3.4.6

Wie die Vorinstanz weiter zutreffend festhielt, erklärte die Beschuldigte ihr widersprüchliches Anzeigeverhalten damit, dass sie den Privatkläger zuerst habe schützen wollen und es erst ein auf dem Weg von der Frauenklinik ins M._____ gelesener Chat

zwischen dem Privatkläger und seinem Freund N. _____ gewesen sei, der sie zu einer Strafanzeige bewogen habe (Urk. 6/3 S. 10). Angesichts des Umstands, dass es die Beschuldigte schon davor gestört hat, dass der Privatkläger mit anderen Nachrichten austauschte, welche sich für eine Person in einer Beziehung nicht gehörten, ist es nachvollziehbar, dass die Art und Weise, wie der Privatkläger im Chat über sie schrieb, sie schliesslich dazu bewogen hat, den Privatkläger nicht mehr zu schützen (vgl. Urk. 11/4 S. 6 ff.). Auch das Zureden des Privatklägers im Notfall des Spitals Triemli, was eine Anzeige für ihn und seine Familie bedeuten würde, wird die Beschuldigte wohl vorerst von einer solchen abgehalten haben (vgl. Urk. 6/1 S. 19). Zudem mag auch die ganze Beziehungsdynamik und die Tatsache, dass der Privatkläger für sie kein Fremder war, sondern jemand, den sie liebte, zu ihrem anfangs widersprüchlichen Anzeigeverhalten bzw. einer Zögerung beigetragen haben.

E. 3.4.7

Die Schilderungen der Beschuldigten lassen – entgegen der Vermutung des Privatklägers (vgl. Urk. 6/6 S. 14) – auch nicht auf eine Racheanzeige wegen angeblichem Betrug schliessen. In einem solchen Fall wäre die Beschuldigte wohl zielgerichteter und abgebrühter vorgegangen und hätte nicht durch ihr Verhalten nach der Tat Fragen aufgeworfen. Weiter stellte sie die Vergewaltigung nicht übertrieben oder sonderlich gewalttätig dar, was bei einer falschen Anschuldigung aus Rache wohl anders gewesen wäre.

E. 3.4.8

Der Privatkläger brachte zur Stützung seines Standpunktes vor, die Beschuldigte habe ihm implizit bereits früher mit einer Anzeige gedroht, indem sie ihm gesagt habe, dass sie sein Leben in den Händen halte (Urk. 6/6 S. 11 und 13) oder dass er sehen werde, was auf ihn zukommen werde (Urk. 6/3 S. 22). Sie habe ihm am 14. Oktober 2019, also kurz vor der angeblichen Tatnacht, auch geschrieben, es tue ihr leid, was auf ihn zukommen werde (Urk. 13/7 [Ordner 1] S. 378; vgl. Urk. 6/3 S. 22). Die Beschuldigte führte hierzu hingegen aus, dass sie dem Privatkläger niemals mit der Polizei oder einer Anzeige gedroht habe. Allenfalls habe sie damit gemeint, dass sie beginnen würde, sich zu schminken oder mit Kolleginnen rauszugehen, also Dinge zu tun, die dem Privatkläger nicht passen (Urk. 6/15 S. 20). Es bleibt in der Tat zu viel Interpretationsspielraum offen, um mit Sicherheit feststellen zu können, welche Absichten die Beschuldigte mit ihren Aussagen hegte und wie diese in der damaligen Beziehung einzuordnen sind, welche von fehlendem Respekt, Ausüben psychischen Drucks und gegenseitigen Beschimpfungen geprägt war. Es kann aber gesagt werden, dass die Beschuldigte – hätte sie die Tat vorgeplant – ihr Verhalten wohl an ihr Ziel angepasst und ein widersprüchliches Verhalten vermieden hätte.

E. 3.4.9

Auch wenn die Aussagen des Privatklägers – wie im gegen ihn ergangenen Urteil erwogen – nicht als unglaubhaft erscheinen, vermögen sie nichts an den Zweifeln am vorgeworfenen Sachverhalt der falschen Anschuldigung zu ändern.

- 29 -
Es bleiben vernünftige Zweifel daran bestehen, dass sich der in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat.

E. 3.5

Fazit Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen kann der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass sie den Privatkläger wider besseren Wissens belästet hatte, um ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten. Die Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der falschen Anschuldigung gemäss Anklageziffer 5 freizusprechen. IV. Rechtliche Würdigung
A. Nötigung (Anklagevorwurf 1) 1. Objektiver und subjektiver Tatbestand

E. 4

Aufl. 2020, Art. 179ter N 1). Bei der Interessenabwägung sind insbesondere der Grad der Vertraulichkeit des Gesprächs, das Gewicht des Beweisinteresses und die Dringlichkeit und Schwere der Beschaffungshandlung sowie die Schwere der verfolgten Straftat zu berücksichtigen (vgl. SCHUBARTH, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, StGB BT, 3. Bd.: Delikte gegen die Ehre, den Geheim- oder Privatbereich und gegen die Freiheit, Art. 173-186 StGB, Bern 1984, Art. 179ter N 10, Art. 179bis N 41).

E. 5

Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers macht mit Honorarnote vom 8. April 2024 einen Aufwand von Fr. 30'492.45 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (vgl. Urk. 90), ohne dabei die Berufungsverhandlung zu veranschlagen. Mit E-Mail vom 10. April 2024 machte sie zusätzlich einen Aufwand von 10.33 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 220.50 geltend (Urk. 97). Zu berücksichtigen ist, dass die geltend gemachten Aufwendungen sowohl diejenigen für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers im vorliegenden Verfahren als auch diejenigen für die amtliche Verteidigung von A._____ im Verfahren SB230075 umfasst. Nach Berücksichtigung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung im Umfang von ungefähr 11 ½ Stunden resultiert ein zu entschädigender Aufwand von Fr. 35'930.– (inkl. MwSt.). Es rechtfertigt sich, hiervon die Hälfte im vorliegenden Verfahren und die andere Hälfte im

- 47 - Verfahren SB230075 zu entschädigen, wobei anzumerken ist, dass sowohl der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers als auch der amtliche Verteidiger der Beschuldigten keine Einwände gegen diese Aufteilung erklärt haben (vgl. Urk. 94 Rz. 86 und Prot. II S. 62). Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers ist dementsprechend für ihre Bemühungen im vorliegenden Berufungsverfahren mit Fr. 17'965.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 6

Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten macht mit Honorarnote vom

E. 9

April 2024 einen Aufwand von Fr. 15'331.77 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (vgl. Urk. 96), wobei die Honorarnote sowohl die Aufwendungen für die amtliche Verteidigung im vorliegenden Verfahren als auch diejenigen für die unentgeltliche Rechtsvertretung von B._____ im Verfahren SB230075 umfasst. Nach Berücksichtigung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung resultiert ein zu entschädigender Aufwand von Fr. 14'380.– (inkl. MwSt.). Wie erwähnt, rechtfertigt es sich, hiervon die Hälfte im vorliegenden Verfahren und die andere Hälfte im Verfahren SB230075 zu entschädigen. Die amtliche Verteidigung ist dementsprechend für ihre Bemühungen im vorliegenden Berufungsverfahren mit Fr. 7'190.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.